Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 04.06.2020 Nr. 5 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 3/215/2020
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 14.05.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.06.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Widmung von Gemeindestraßen
hier: Janackerstiege

I. Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Janackerstiege, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt ist, als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gem. §§ 2, 3 und 6 des StrWG NRW zu widmen.

II. Rechtsgrundlage:
GO NW, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Die Festlegung der Öffentlichkeit einer Straße bestimmt sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW).

Hiernach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 6 StrWG NRW erhalten. Zwingender Inhalt der Widmung ist die Einstufung in eine bestimmte Straßengruppe (z. B. Gemeindestraße).

Die Janackerstiege wurde bereits im Jahre 1986 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsbezeichnung lautete „Janackerstiege ab Mühlenstr. ca. 100 m“. Die erneute Widmung soll etwaige Unklarheiten bzgl. des Geltungsbereichs der Widmung beseitigen. Zu diesem Zweck ist ein Lageplan mit Markierung der zu widmenden Fläche beigefügt, welche die Fahrbahn sowie den beidseitigen Gehweg umfasst.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren.

Somit obliegt es derzeit dem Haupt- und Finanzausschuss, Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

V. Anlagen:

- Lageplan der zu widmenden Straße